

Kreis-

Zeitung



Blatt.

Groß-Strehlitz, den 19. September 1900.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Zulassung von Feldpostpaketen.

Von jetzt ab werden Privatpäckereien an die in Ostasien befindlichen deutschen Truppen zur Feldpostbeförderung zugelassen; sie müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Gewicht der einzelnen Sendung nicht über 2 1/2 Kilogramm;
2. Größe nicht erheblich über 35 Centimeter in der Länge, 15 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe;
3. Verpackung in Kistchen oder feste Kartons **recht dauerhaft** mit äußerer Umhüllung in haltbarer Leinwand oder Wachseleinwand und mit fester Verhinderung;
4. die Aufschrift muß in der Weise hergestellt werden, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse recht genau und deutlich ausgefüllte Feldpostkarte haltbar aufgeheftet oder aufgeklebt wird; auf der Karte ist außerdem der Absender und der Inhalt der Sendung genau anzugeben.

Das Porto beträgt für jedes Feldpostpaket ohne Unterschied des Gewichts und des Bestimmungsorts 1 Mark. Die Sendungen müssen bei der Aufgabe frankirt werden. Zur Frankirung dienen Postreimariken, die auf die Feldpostkarte zu kleben sind. Eingeschriebene Pakete, Sendungen mit Werthangabe oder Postnachnahme sind **unzulässig**.

Ausgeschlossen von der Beförderung mittelst Feldpostpakets sind unbedingt: Flüssigkeiten, Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben unterliegen, zerbrechliche und leicht entzündliche Sachen, sowie die allgemein von der Postbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände.

Die Beförderung von Waffen und Kriegsmaterial ist zulässig, wenn durch Bescheinigung einer Reichs- oder deutschen Staatsbehörde nachgewiesen wird, daß die Gegenstände für die deutschen Streitkräfte in China bestimmt sind.

Die Beförderung der Feldpostpakete erfolgt mit den alle 14 Tage abwechselnd von Bremerhaven und Hamburg nach Ostasien abgehenden Reichspostdampfern. Eine Gewähr für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen.

Berlin, W. 15. September 1900.

Der Staatssekretär des Reichspostamts. von Pöbbsliski.

Bekanntmachung betreffend den Ankauf volljähriger Militär-Zug- und Reitpferde im Herbst 1900.

Berlin, den 16. Juli 1900.

1. Zum Ankaufe von volljährigen Militär-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwicklung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren soll im Regierungsbezirk Oepplen der nachbezeichnete Markt abgehalten werden.

Von der 3. Remontierungs-Commission: 12. October 8^o Vormittags, Kreuzburg D/S.

2. Die gefauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.
3. Es sollen von den Remontierungs-Commissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Handmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Handmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in därtigem Zustande befinden; Krippenfehler und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.
4. Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.
5. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindslederene Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense), und eine neue starke Kopfhalter von Leder oder Haut mit zwei, mindestens 2 Meter langen Strängen von Nauf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. gez. von Damitz.

Die Tuberkulose namentlich in Form der Lungenschwindsucht ist, wie bekannt, die verbreiteste und vertheerendste aller Krankheiten; es giebt kein anderes menschliches Leiden, welches bis in die Neuzeit hinein Familienglied und Volkswohl in gleichem Maße geschädigt hätte. Die neuere ärztliche Wissenschaft hat indessen erkannt, daß die Krankheit, welche sie seither für unheilbar gehalten hatte, einer Besserung und selbst einer vollständigen Heilung sehr wohl zugänglich ist. Nicht minder wichtig war die Erfahrung, daß die **Verhütung** der Tuberkulose d. h. der Schutz vor einer Uebertragung des Krankheitskeimes und die Verhütung des Letzteren durch verhältnismäßig einfache, mehr oder weniger Jedermann zu Gebote stehende Mittel gefördert werden kann.

Um diese Kenntniß in weiteren Schichten der Bevölkerung zu verbreiten ist im Kaiserlichen Gesundheitsamt unter dem

Titel „Tuberkulose Merkblatt“ eine gemeinschaftliche Belehrung über das Wesen und die Bekämpfung der Lungenschwindsucht ausgearbeitet worden.

Indem ich auf dieses Merkblatt aufmerksam mache und dessen Verbreitung und Empfehlung für zweckmäßig erachte, bemerke ich, daß von dem Verlage von Julius Springer in Berlin N 100 Exemplare desselben zum Preise von 3 Mark, 1000 Exemplare zum Preise von 25 Mark bezogen werden können.

Berlin, den 21. August 1900.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage gez. v. Renner.

Ausführungsbestimmungen

betreffend den Versuch, die Rekruten und Mehrjährig-Freiwilligen unmittelbar zu ihren Truppenteilen einzuberufen, ohne sie vorher bei den Bezirkskommandos zu sammeln.

1. Der Versuch erstreckt sich, soweit die örtlichen Verhältnisse ihn ausführbar erscheinen lassen, auf diejenigen Rekruten, welche im Korpsbezirk ausgehoben werden und für Truppenteile des eigenen Korpsbezirks zu stellen sind, ferner auf sämtliche Mehrjährig-Freiwillige.

Die Bezirkskommandeure unterweisen die Rekruten bei der Aushebung über das Einberufungsverfahren.

2. Die jetzt übliche ärztliche Unteruchung beim Bezirkskommando fällt weg. Erkrankte Rekruten u. s. w. finden sich entweder bei diesem zur ärztlichen Untersuchung ein oder weisen ihm ihre Marschunfähigkeit durch ein ärztliches Zeugnis nach (W. D. § 81, 2).

3. Die Abfindung der Rekruten und Mehrjährig-Freiwilligen für den Marsch vom Aufenthaltsort zum Gestellungsort erfolgt gemäß § 2, 1 und 2 sowie § 4, 1 und 2 der Marschgeführsverordnung, d. h.

a) durch die mit Einziehung der direkten Steuern beauftragten Gemeindebehörden bezw. Steuerempfänger, oder an Stelle der letzteren durch die Gemeindebehörden des Aufenthaltsortes, wenn der dienstliche Wohnort des Steuerempfängers ein anderer ist, wie der Aufenthaltsort des Einberufenen bezw. wenn der Steuerempfänger zur Zeit, wo die Zahlung erfolgen muß, in Dienstgeschäften abwesend ist, und zwar auf Grund der Marschgehaltstabellen (§ 4, 1) oder nach den von den Bezirkskommandos auf den Gestellungsbefehlen vermerkten Beträgen (§ 4, 2) (bei den Versuchen 1898 hat dieser Vermerk insofern Verziehung der Rekruten häufig geändert werden müssen);

b) durch die Bezirkskommandos, sofern der Aufenthaltsort des Einberufenen und der Sitz des Bezirkskommandos zusammenfallen.

4. Insofern die Benutzung von Eisenbahnverbindungen in Frage kommt, lösen die Rekruten auf Grund des Gestellungsbefehls Militärabfahrten (Dienst) gegen sofortige Bezahlung (Militärtarif „Zu I (7)“ und Militär-Transport-Ordnung § 32, 3 und 5).

In Rücksicht auf die große Zahl der zu befördernden Mannschaften müssen die Fahrarten möglichst eine Stunde, meistens aber eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges gelöst werden.

5. Um Ueberfüllung der Eisenbahnen zu vermeiden, wird die Einberufung der Rekruten, nötigenfalls auch für denselben Truppenteil, auf mehrere Tage möglichst gleichmäßig zu verteilen sein.

6. Die Anmeldung der Rekrutentransporte erfolgt von den Bezirkskommandos mit Anmeldelisten nach anliegendem Muster bei den Generalkommandos.

Die Anmeldelisten sind in doppelter Ausfertigung getrennt für die einzelnen Linienkommissionen, in deren Umkreisgebiet die Anfangstation des Transportes liegt, aufzustellen (M. V. Bl. 9 für 1900). Es dürfen sich also in **einer** Anmeldeliste nicht Transporte befinden, deren Einladung **verschiedenen** Linienkommissionen obliegt.

Die Anmeldelisten müssen alle von dem Bezirkskommando einberufenen Rekruten enthalten, die auf Eisenbahnbenutzung angewiesen sind.

Treten nach Einreichung der Anmeldelisten noch wesentliche Veränderungen in den Transportklären ein, so sind diese von den Bezirkskommandos der einladenden Linienkommission sobald als möglich mitzuteilen.

Die Generalkommandos übermitteln die von den Bezirkskommandos eingereichten Anmeldelisten spätestens 3 Wochen vor Ausführung des Transportes in Umschrift und in doppelter Ausfertigung den zuständigen Linienkommissionen. **Eine Zusammenstellung der Listen bei den Generalkommandos hat also nicht** stattzufinden.

7. Auf **bestimmte**, zwischen den Linienkommissionen und den Bahnbevollmächtigten zu vereinbarenden Zügen werden nur diejenigen Rekrutentransporte verwiesen, die mit Sonderzügen fahren; der Fahrplan dieser Sonderzüge wird dem Bezirkskommando so frühzeitig mitgeteilt werden, daß auf den betreffenden Gestellungsbefehlen die **bestimmte** Abfahrtszeit des zu benutzenden Sonderzuges ausgedrückt werden können.

8. Allen **nicht auf Sonderzüge** verwiesenen Rekruten ist die Wahl des zu benutzenden Zuges freigestellt. Es ist daher der Gestellungsbefehl für diese Leute nicht mehr auf die Benutzung eines bestimmten Zuges auszufertigen. Er muß hierfür aber die genaue Angabe enthalten, wo und wann der Rekrut sich zu melden hat.

9. Bei Beförderung der Rekruten mit Sonderzügen sind den Transporten zur Aufrechterhaltung der Ordnung ausreichende militärische Begleitkommandos beizugeben. Inwiefern von dieser Maßnahme bei Beförderung einer größeren Zahl Rekruten mit jahrplanmäßigen Zügen Gebrauch zu machen ist, wird dem Ermessen der Generalkommandos überlassen.

10. Wegen der militärischen Ueberwachung der einzuberufenden Mannschaften auf den Bahnhöfen bis zur Abfahrt der betreffenden Züge ist nach § 31, 7 letzter Absatz der Militär-Transport-Ordnung zu verfahren. Soweit Truppenteile nicht in Frage kommen, ist mit der Zivilbehörde die Bestellung von Polizeibeamten und Gendarmen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu vereinbaren.

11. Die Generalkommandos bestimmen, ob die Rekruten auf den Bahnhöfen der Gestellungsorte durch Kommandos der Truppenteile etc. in Empfang zu nehmen sind.

12. Die Truppen theilen den Bezirkskommandos am Tage nach der Rekruten-Einstellung die Namen der nicht eingetroffenen Rekruten mit.
13. Sofern es zur Durchführung des Versuchs für unbedingt erforderlich erachtet werden sollte, den Bezirkskommandos eine Hilfskraft vorübergehend zu überweisen, wird dem Ermessen der Generalkommandos die Kommandirung von Zahlmeister-Aspiranten, und zwar behufs Kostenersparniß möglichst von Truppentheilen desselben Standortes, überlassen.
14. Es wird anheimgestellt, das beigelegte Muster zu einem Gestellungsbeehl zu verwenden.

Zu Nr. 438. 6. 00. A. 1.

Anlage A.

Rekruten-Anmeldeliste
des Landwehr-Bezirks Burg für die Linien-Kommission T.

Pfd. Nr.	Es sollen befördert werden.	Stärke des Transports							Anfangsstation	Zeit, zu welcher der Transport frühestens auf der Anfangs- station zur Einladung bereit stehen kann.		
		Offiziere	Mannschaften	Pferde	Geschütze und Fahrzeuge	Kriegsbedürfnisse		Tag		Monat	Tages- zeit	
						Jahr- räder	Art					kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7. Stück- zahl	8.	9.	10.	11.	12.	13.
pp. 5	aus dem Landwehrbezirk Burg Rekruten für 3. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 66		42						Burg	—	—	—
pp. 16	Rekruten für Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 10		2						Bergzow	—	—	—
	"		3						Güjen	—	—	—
pp. 27	Rekruten für Feld-Art. Regt. Nr. 40		5						Genthin	—	—	—

Eisenbahnzielpunkt.	Zeit, zu welcher der Transport spätestens am Eisenbahnzielpunkt eintreffen muß.			Bemerkungen der anmeldenden Militärbehörde.	Bemerkungen der Militär- Eisenbahnbehörde.
	Tag	Monat	Tages- zeit		
14.	15.	16.	17.	18.	19.
Magdeburg	5.	Oktober	bis Mittags		
Stendal	6.	Oktober	Nachm. bis 6 Uhr.		
Burg	7.	Oktober	Vorm. bis 11 Uhr.		

No. der Vorstellungsliste des Aushebungsbereichs für 1900.
 Kontrollliste No.

Gestellungsbefehl.

Der Rekrut — Freiwillige — bei der Aushebung 1900 für ausge-
 hoben — angenommen — und bis zu seinem Dienst Eintritt nach beurlaubt, hat sich am
 1900 Vormittags Uhr in versehen wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden,
 bei dem vorgenannten Truppenteil unter Abgabe dieses Befehls zu melden.

Im Angehorsamsfalle tritt strenge Strafe nach den Militärgesetzen ein.

....., den September 1900. **Königliches Bezirks-Kommando** (L. S.)

Inhaber dieses Gestellungsbefehls wurde heute für den Marsch nach gezahlt:
 Marschgeld M. Pfg. und Fahrgeld M. Pfg.

....., den 19 Der Ortsvorsteher oder Steuerempfänger.

Zur genauen Beachtung.

1. Können Sie den Gestellungsbefehl wegen Marschunfähigkeit in Folge Krankheit nicht befolgen, so senden Sie dem Bezirkskommando durch Vermittelung der Ortsbehörde ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Zeugnis.

Sind Sie trotz der Erkrankung marschfähig, so begeben Sie sich spätestens am Tage vor der Einstellung zur ärztlichen Untersuchung zum Bezirkskommando.

Die nach der Aushebung etwa eingetretenen Gebrechen, wie z. B. „Verlust eines Gliedes, schwerer Knochenbruch pp.“ sind dem Bezirkskommando sogleich zu melden.

Sollten Sie noch Strafe zu verbüßen haben oder unter Anklage stehen, so haben Sie dieses dem Bezirkskommando sogleich zu melden.

2. Für den Marsch nach ist zuständig: M. Pfg. Marschgeld und M. Pfg. Fahrgeld, welches bei der Ortsbehörde oder Steuerkasse jedoch in der Regel nicht früher als 24 Stunden vor dem notwendigen Abgange zum Gestellungsorte gegen eigenhändige Empfangsbekundigung abzuholen ist. Wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch verloren.

*) Im Falle der Verwendung eines Sperrzugs (S.).

3*) Sie haben Ihre Reise zum Truppenteil am Oktober 1900 mit einem um Uhr Vormittags von Station abfahrenden Sonderzuge anzutreten.

Es ist Ihnen **nicht** erlaubt, in anderen Zügen zu benutzen.

*) Stadt, die Abfertigung des Zuges (S.).

*) mit einem jahresplanmäßigen Personenzuge derart anzutreten, daß Sie sich zu der umseitig angegebenen Zeit bei Ihrem Truppenteil melden können.

4. Sie sind verpflichtet, möglichst eine Stunde, wenigstens aber eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges eine Militärfahrkarte nach dem Bestimmungsorte an der Fahrkarten-Ausgabe zu lösen, wridrigenfalls Ihre Beförderung mit dem Zuge, zu welchem die Fahrkarte gelöst werden muß und Ihre rechtzeitige Ankunft in in Frage gestellt ist. Bei Lösung der Fahrkarte haben Sie diesen Gestellungsbefehl dem Beamten vorzuzeigen. Wenn Sie eine bis zum Zielort gültige Fahrkarte nicht erhalten können, so müssen Sie den Betrag für die unterwegs noch zu lösende Fahrkarte ebenfalls aus dem empfangenen Fahrgelde befreiten.

5. Wenn Ihr Wohnort vom Gestellungsort nicht weiter als 20 Kilometer entfernt ist, erhalten Sie kein Marschgeld.

6. Nur ruhiges, verträgliches Verhalten während der Fahrt und auf den Stationen werden Sie hierdurch besonders aufmerksam gemacht; Anordnungen der Eisenbahnbeamten und des etwaigen Militär-Begleit- oder Empfangs-Kommandos haben Sie Folge zu leisten. Branntwein darf während der Fahrt nicht mitgeführt werden.

Zwiderhandlungen werden nach den Militärgesetzen beim Truppenteil bestraft.

7. Dieser Gestellungsbefehl ist **sauber** zu halten.

*) Das Bezirkskommando hat das nicht Zutreffende zu streichen, bei auf Fußmarsch angewiesenen Rekruten also die ganzen Ziffern 3 u. 4.

Abchrift. Kriegsministerium. No. 438/6. 00 A 1.

Berlin W., Leipzigerstr. 5, 17. 6. 1900.

Betrifft: Einberufung der Rekruten ohne vorherige Sammlung bei den Bezirkskommandos.
 Seine Majestät der Kaiser und König haben zu befehlen geruht, daß der 1899 ausgeführte Versuch der Einberufung der Rekruten zu ihren Truppenteilen ohne vorherige Sammlung bei den Bezirkskommandos in dem gleichen Umfange in diesem Jahre wiederholt wird, ferner, daß dieser Versuch auf alle Mehrjährig-Freiwilligen — also auf solche, die in fremde Anwehorsbezirke eintreten — ausgedehnt sei.

Dem Königlichen Generalkommando stellt das Kriegsministerium die weitere Veranlassung ergebenst anheim. Die beifolgenden Ausführungsbestimmungen, in welchen den Vorschlägen einzelner Generalkommandos nach Möglichkeit Rechnung getragen ist, dienen als Anhalt. Der Anordnung, auf den Gestellungsbefehlen von der Zug-

Bezeichnung abzusehen und dafür nur die Angabe der Ankunft Zeit am Zielpunkt zu verlangen, hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten zugestimmt. Er nimmt aber an, daß die Eisenbahnerwartungen durch entsprechende Benachrichtigung seitens der Generalkommandos in den Stand gesetzt werden, diejenigen Stationen, auf denen eine stärkere Ansammlung von nicht mit Sonderzügen zu befördernden Ketranten stattfindet, rechtzeitig mit Ketrerzügen zur Verstärkung der fahrplanmäßigen Abzüge auszurüsten.

Im Uebrigen sind die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten sowie der Chef des Generalstabes der Armee mit den Ausführungsbestimmungen und damit einverstanden, daß Einzelheiten über die Durchführung des Versuches durch unmittelbares Benehmen der beteiligten Zivil-, Militär- und Militär-Eisenbahnbehörden unter einander geregelt werden. Auch die obersten Civilverwaltungsbehörden in den Bundesstaaten (§ 22 B. O.) sind mit dem Hinzufügen benachrichtigt worden, daß sich die beteiligten Generalkommandos erforderlichen Falles mit ihnen unmittelbar in Verbindung setzen werden.

Das königliche Generalkommando ersucht das Kriegsministerium ergebenst, um eine gefällige Ansehung über das Ergebnis des Versuches bis zum 1. 2. 1901.

In Vertretung gez. von Bülow.

An sämtliche königliche Generalkommandos — außer Gardekorps, XV. und XVI. Armeekorps.

Abdruck der vorstehenden Ausführungsbestimmungen nebst den Anlagen A und B bringe ich zur allgemeinen Kenntniß. Die Ortsbehörden des Kreises mache ich auf die Bestimmungen Punkt 3 noch besonders aufmerksam.

Groß-Strehly, den 8. September 1900.

Aus Anlaß eines Einzelfalles nehmen wir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es in der Regel zu vermeiden ist, bei der Uebersführung von weiblichen Kranken in eine Anstalt für Geistesranke oder Epileptische Personen männlichen Geschlechts zur Begleitung zuzulassen. Soweit es nicht die nächsten männlichen Angehörigen sind, erscheint eine solche Begleitung nur statthaft, wenn bei besonders schwierigen Fällen das Bedürfnis besteht, der weiblichen Begleitung der Kranken noch eine männliche Hilfe zuzuwenden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage gez. Knevers.

Im Auftrage gez. Strauß.

Vorstehenden Ministerialerlaß veröffentliche ich behufs Kenntnißnahme und Nachachtung der Ortsbehörden.

Groß-Strehly den 14. September 1900.

Die Herbstferien für die Volksschulen des hiesigen Kreises werden wie folgt festgesetzt.

I. für den Inspectionsbezirk Groß-Strehly:

1. Stadt Groß-Strehly. Beginn am 1. October, Schluß am 14. October.
2. Evangelische Schule in Colonnoska, Schulen in Zawadzki, Schulen in Schimischow. Beginn am 27. September, Schluß am 10. October.
3. Sämmtliche übrige Schulen: Beginn am 27. September, Schluß am 17. October.

II. für den Inspectionsbezirk Lechnitz:

Beginn für alle Schulen am 30. September. Schluß für diejenigen Schulen, welchen drei Wochen Sommerferien gehabt haben, am 14. October, für die übrigen Schulen am 21. October.

Groß-Strehly, den 14. September 1900.

Betrifft die Verhinderung des Abgrabens und Abpflügens der Grabenränder an den öffentlichen Straßen.

Es ist wieder mehrfach wahrgenommen worden, daß Grundbesitzer sich nach und nach einen Theil der Grabenränder von den öffentlichen Wegen beim Adern und beim Grabenräumen eigenmächtig angeeignet haben. Die Straßenränder verlieren dadurch die erforderliche Breite und Tiefe und können nicht mehr in der gehörigen Weise ihren Zweck der Ableitung des Wassers vom Straßenkörper erfüllen.

Unter Verweisung auf § 370 No. 1 des Strafgesetzbuches, wonach solche Uebertretungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft zu bestrafen sind, veranlasse ich sämtliche Herren Amtsvorsteher und die städtischen Polizeiverwaltungen sowie die Genarmen des Kreises, sorgfältig darauf zu achten, daß die Grabenränder an den öffentlichen Straßen durch Abgraben und Abpflügen nicht verringert werden. Gegen Contraventen ist mit aller Strenge einzuschreiten.

Den Gemeindevorständen mache ich zur Pflicht, Uebertretungen der gedachten Art dem betreffenden Amtsvorstande rechtzeitig anzuzeigen.

Groß-Strehly, den 18. September 1900.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf die im Regierungs-Amtsblatt Stück 36 Extrabeilage, erschienene Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 4. August cr. betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anzügen (Nahschützen) mit dem Ersuchen aufmerksam, für die Mittheilung derselben an die Besitzer von derartigen Einrichtungen oder auch bei Neuanlage, Sorge zu tragen und deren Durchführung zu überwachen.

Groß-Strehly, den 16. September 1900.

Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfüzung vom 8. Februar cr. Stück 7 betr. Einreichung der Urklüften der ja Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen pro 1900 im Rücklande sind, werden an die sofortige Vorlage der zum 5. September cr. fällig gewordenen Anzeigen erinnert.

Groß-Strehly, den 13. September 1900.

Bekanntmachung.

Dem Gärtner Hilla in Lenkau, Kreis Cofel, sind in der Nacht vom 6. zum 7. September d. J. aus seinem Hofe 2 Pferde und ein Dreierwagen gestohlen worden. Der Dieb ist von Lenkau über Gifswa, Mielce bis nahe an Slawenkiz gefahren, ist dort umgekehrt und vermutlich in der Richtung nach Niedbrowitz im Kreise Groß-Strehlitz weiter gefahren.

Die Pferde, eine 4jährige helle Fuchshute mit Stern und eine 8jährige Stute mittlerer Größe, trugen Geschirre, welche mit Wehningweden beschlagen waren. Am Wagen war eine Tafel mit dem Namen: „Carl Hilla, Lenkau, Kreis Cofel“ befestigt; von den etwa 3 Meter langen Aufgabrettern des Wagens waren zwei neue.

Ich ersuche alle Umstände, die den Verbleib der Pferde und des Wagens oder die Person des Diebes betreffen, zu den Akten 3. J. 965 pro 1900 anzeigen zu wollen.

Katibor, den 10. September 1900.

Der Erste Staatsanwalt.

Zwangsvollstreckung.

Zu Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Dombrowka bezw. Schwibien belegenen im Grundbuche von Dombrowka bezw. Schwibien zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Versteigers Franz Kery zu Dombrowka eingetragenen Grundstücke

- 1) Dombrowka Band I No. 2,
- 2) Dombrowka Band III No. 73,
- 3) Dombrowka Band V No. 110,
- 4) Dombrowka Band V No. 142,
- 5) Schwibien Band IV No. 174

am 1. März 1901, Vormittags 9 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 5 versteigert werden.

Es wird ferner auf den

8. Februar 1901, Vormittags 9 Uhr

ein Termin zur Erörterung über das geringste Gebot und die Versteigerungsbedingungen anberaumt

Toft, den 8. September 1900.

Königliches Amtsgericht.

Spielfarten

(bestes Fabrikat)

empfehlen

A. Wilpert,

Gr.-Strehlitz, Buch- u. Papierhandlung.

Erscheint täglich! 8 Beiblätter gratis!

Oberschlesischer Anzeiger

beliebteste und interessanteste Provinzial-Zeitung.

1. Der Hausfreund, Feuilleton-Tagesbeilage.
2. Ein Preussischer Natiborer, bunt illustriertes Wochblatt.
3. Illustriertes Unterhaltungsblatt, Feuilleton-Wochenbeilage.
4. Landwirth.
5. Modenblatt der Hausfrau.
6. Rechtsbuch.
7. Allgemeine Verlosungsliste aller auslosbaren Geldpapiere.
8. Sommer- und Winterfahrplan der Schlesienschen u. Posen'schen Eisenbahnen.

Kaum eine andere Zeitung bietet eine solche Fülle des gediegensten Lesestoffes. Täglich die Schlussurtheile der Berliner Effekten-, Producten- u. Spiritusbörse. Die Ziehungsliste der preussischen Lotterie. Im Feuilleton gediegene Romane und Novellen. Schnell und umfassend unterrichtet der „Oberschlesische Anzeiger“ über das gesammte öffentliche Leben; ausführlich berichtet er über alle hervorragenden Ereignisse. Die von den Landwirthern so hochgeschätzten Witterungsberichte sind anerkannt zuverlässig. — Familien-Nachrichten aus Schlesien und Posen.

Der hiesige Beamte, Landwirth, Techniker, Kaufmann, Handwerker, Fabrikleiter, Aufseher, Ingenieur, Monteur, Kassen- und Kaufbote, sowie weibliche Personen aller Berufs sind täglich eine große Zahl neue offene Stellen. Zahlreiche Anzeigen über An- und Verkäufe von Gütern, Anwesenheiten, Gasthäusern, Restaurationen, Grundstücken, Handwerksbetrieben u. s. w.

Alle Inserate finden ohne Preis-Erhöhung sowohl im „Oberschlesischen Anzeiger“ wie in dem in den Provinzen Schlesien und Posen so außerordentlich weitverbreiteten „General-Anzeiger für Schlesien und Posen“ Aufnahme.

Der „Oberschlesische Anzeiger“ kostet wöchentlich nur 23 Pfg., also pro 4. Quartal 1900 3 M., und ist bald zu bestellen bei allen Postämtern, Postknechten, Postkutschern und der Katiborer Verlagsanstalt.

Ein tüchtiger, nuchterner

Schmied

wird für das hiesige Werk per 1. November cr. gesucht

Gebr. Edlinger, Kaltwerke,

Groß-Strehlitz.

Dom. Kalinowitz

verkauft einen

Trieur

(Getreidereinigungsmaschine).

Tagesleistung 30 Ctr., gebraucht, jedoch gut erhalten.

Zur Herbst-Saison

empfehle neueste aparteste

Reise- und Uebergangs-Filzhüte

aus feinstem Velpel und Plüsch,

Original Wiener Modelle.

Gleichzeitig habe ich auch billigere und ganz billige Hüte angeschafft.

Filzhüte, schöne Facon, für 1 M.

Um gütigen Zuspruch bittet

Max Pese,

Gross - Strehlitz Ring 4.

Theater in Groß-Strehlitz.

Im Saale des Herrn Laake
(Dietrich's Brauerei)

Donnerstag, d. 20. September:
Letzte Vorstellung.

Auftreten des neu engagierten 1. jugendlichen Helden und Liebhabers Herrn **Herrmann Weiße** und der jugendlichen Liebhaberin Fräulein **Peppi Lachnitz**.

Lustspiel-Abend. Lustspiel-Abend.

Frauenkampf.

Lustspiel in 3 Akten nach Erbe von Diers.
Zum Schluss:

Abchiedsrede,

geprochen von Frau Elisabeth Redlich
S. Redlich, Direktor.



Cognac
DER
Deutschen Cognac-Compagnie
Köln
Lowenwarter & Co
Commandit-Gesellschaft zu Köln
zu M. 2.-, M. 2.50, M. 3.-, M. 3.50
pro 1/2 Literflasche, käuflich in
Groß-Strehlitz: **F. Freyhöfer.**

Ein Knabe,

Sohn achtbarer Eltern, welcher die Fleischer- und Wurstmacherei erlernen will, kann sich sofort melden bei

A. Solka, Fleischermeister
Groß-Strehlitz.



Kaiser-Borax
Das bewährteste Toilettemittel
(besonders zur Versöberung des Teintes,
zugleich ein vielfach verwendbares
Reinigungsmittel im Haushalt.
Genaue Anweisung in jedem Carton.
Überall vorrätig.
Nur echt in roten Cartons zu 10, 20 u. 50 Pfg.
Spezialität der Firma **Heinr. Mack, Ulm a. D.**

Verein für Erziehung und Unterricht Geistesschwacher in Teschnitz O.-P.

Donnerstag, den 27. d. Mt. Generalversammlung.
nachm. 3 Uhr

- 1) Wahl beim Wiederwahl zweier Verwaltungsrats-Mitglieder.
- 2) Rechenschaftsbericht und Entlastung des Kassensührers.

Es ladet ergebenst ein

Der Verwaltungsrat.

Gothaer Lebensversicherungsbank.

Versicherungsbestand am 1. Septbr 1900: **783 1/2 Millionen Mark.**
Bankfonds **255 1/2 Millionen Mark.**
Dividende im Jahre "1900": **30 bis 138%** der Jahres-Normalprämie
— je nach dem Alter der Versicherung.

Johann Kempky sen. Vertreter in Groß-Strehlitz.
Anträge werden jederzeit für obige Versicherungsbank entgegengenommen.



Kachel-Ofenfabrik

von

H. Toczkowski, Gr.-Strehlitz

vis-à-vis der Gasanstalt.

Billigste Bezugsquelle für weiße und bunte

Kachel-Ofen,

Kaminöfen, altdeutsche Öfen, transportable Öfen
in den neuesten Modellen und sauberster Ausführung.

Umsetzen und Reparieren von Öfen billigt.

Zeichnungen und Kostenschätzungen stehen zu Diensten.



Sapolin-Seife mit dem Nadelring
rein, mild, neutral Preis 25 Pfg.
wird garantiert durch die Marke **Nadelring**
Sapolin-Fabrik Marlitzkerfeld
Auch bei Sapolin-Fabrik
Crem Sapolin
als Marken-
"Nadelring"

Lampenschirme und Lampenschleier

reizende Neuheiten

empfehlen

G. Hübner's Papierhandlung.

Redaktion: Für den amtlichen Theil Kreis-Ausschuß-Sekretär Westphal, für den Inzeratentheil **G. Hübner.**

Druck und Verlag von **Georg Hübner** in Groß-Strehlitz.

Anbei als Beilage ein Prospekt der Firma **Carl Heymann's Verlag** Berlin über empfehlenswerthe Bücher, welche durch **G. Hübner's Papierhandlung** zu Originalpreisen zu beziehen sind.